

# **Betriebssatzung für den „Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln“**

Auf Grund der §§ 6,113 und 116 a Abs. 2 Satz 3 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (Eig-Betr.VO) i.d.F. vom 15.08.1989 (Nieders. GVBl. S. 318) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung vom 19.10.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsnatur, Organisation und Zweck**

1. Der auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rinteln vom 31.08.1995 zum 01.01.1996 aus dem allgemeinen Haushalt ausgegliederte Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung“ wird nach den Vorschriften des § 136 Abs. 4 NKomVG als Eigenbetrieb geführt.
2. Zweck des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln ist die Erfüllung der der Stadt Rinteln obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich aller den Betriebszweck fördernder Geschäfte.

## **§ 2 Name**

Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln“.

## **§ 3 Zusammensetzung der Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichgeordneten Mitgliedern, der/dem technischen und der/dem kaufmännischen Betriebsleiterin/Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Beide Mitglieder der Betriebsleitung vertreten sich gegenseitig.

## **§ 4 Aufgaben der Betriebsleitung**

1. Der Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch das NKomVG, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Beschaffung von Material- und Betriebsmitteln sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

2. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
3. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mind. halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
4. Die Betriebsleitung erstellt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss.
5. Für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern hat die Betriebsleitung Vorschläge gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Verwaltungsausschuss zu machen.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

1. Für den Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln wird vom Rat der Stadt gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG ein Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat der Stadt zu berufenden Mitgliedern und 3 Vertretern der Bediensteten (Analog § 110 Nds. Pers. VG für das Land Niedersachsen vom 22. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung). Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71-73 NKomVG.
2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.
3. Die/Der Finanzdezernentin/Finanzdezernent ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen, soweit über finanzwirtschaftliche Fragen des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln beraten wird, welche die Haushalts- oder Kreditwirtschaft der Stadt berühren.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

1. Dem Betriebsausschuss werden gemäß § 140 Abs. 3 NKomVG folgende Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen:
  - a) Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 75.000 € übersteigt.
  - b) Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt.

- c) Erlass bzw. Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt.
  - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß §§ 14 und 15 Eigenbetriebsverordnung.
2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Die Betriebsleitung kann im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses selbständig entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dem Betriebsausschuss ist von der Entscheidung unverzüglich Kenntnis zu geben. Sofern weder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch ihre oder seine allgemeine Vertreterin bzw. allgemeiner Vertreter rechtzeitig zu erreichen sind, kann die Betriebsleitung allein entscheiden. In diesen Fällen hat sie dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von ihrer Entscheidung unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 7 Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das NKomVG die Eigenbetriebsverordnung und andere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten sind.

## **§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln beschäftigten Personals. Die personalrechtlichen Befugnisse für Angestellte und Arbeiter werden von der Betriebsleitung ausgeübt.
2. Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden. Wenn die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen glaubt, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so steht ihr das Recht zu, ihre Auffassungen in Anwesenheit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dem Betriebsausschuss vorzutragen.

## **§ 9 Vertretung des Abwasserbetriebes**

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.

In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stadt.

2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung andere Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin bzw. Der Bürgermeister – Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln –, unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln beträgt 2.556.459,41 €.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan (§ 13 Eigenbetriebsverordnung) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit den Beratungsergebnissen an den Verwaltungsausschuss und Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

## **§ 13 Kassen- und Kreditbedarf**

1. Für den Abwasserbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nieders. GVBl. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.1996 in Kraft.

Rinteln, den 19. Oktober 1995

Stadt Rinteln

Hoppe  
Bürgermeister

Wichmann

Stadtdirektor

1. Änderungssatzung vom 31.07.1997
2. Änderungssatzung vom 03.12.1998
3. Änderungssatzung vom 17.03.2016

Die bisherigen DM-Beträge wurden auf Grund der Währungsumstellung zum 01.01.2002 in Euro-Beträge umgerechnet.